

Niederschrift

(SGA/002/2021)

über die 2. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, dem 14.04.2021, 16:00 - 19:05 Uhr, Großer Saal der Heinrich-Lades-Halle

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung 16:00 - 19:05 Uhr

1. Vorstellung Fr. Nemeth-Heim und Fr. Maurer
2. Mitteilung zur Kenntnis
- 2.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 50/047/2021
Kenntnisnahme
- 2.2. GGFA 2025 Projektstand 55/022/2021
Kenntnisnahme
- 2.3. Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen;
Berichtszeitraum Februar 2021 55/021/2021
Kenntnisnahme
- 2.4. WLAN in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete 50/043/2021
Kenntnisnahme
3. Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen
sowie der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen
Verfügungswohnungen 30/019/2021
Gutachten
4. Einfache Sprache im Bereich des Jobcenters Stadt Erlangen -
Rückforderungsbescheid 55/023/2021
Beschluss
5. Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2020 des
Amtes 55 55/024/2021
Beschluss
6. Auflösung Unterkünfte für Geflüchtete 50/040/2021
Beschluss
7. Quartiersprojekt „Senioren-Nachbarschaftsbüro“ des Malteser
Hilfsdienst e.V. 50/041/2021
Beschluss
8. Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2020 des
Amtes 50 50/045/2021

- | | | |
|-----|---|---------------------------------------|
| 9. | Bericht zur Lage auf dem Sozialen Wohnungsmarkt | Beschluss
50/042/2021
Beschluss |
| 10. | Nachhaltigkeitsbericht Fr. Bock, Hr. Lennemann | |
| 11. | Anfragen | |

TOP 1

Vorstellung Fr. Nemeth-Heim und Fr. Maurer

TOP 2

Mitteilung zur Kenntnis

TOP 2.1

50/047/2021

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Beiliegende Tabelle des Bearbeitungsstandes der Fraktionsanträge zum 31.01.2021 zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt 10.1 erhoben.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.2

55/022/2021

GGFA 2025 Projektstand

Sachbericht:

Die GGFA AöR setzt zusammen mit Amt 55 die Aufgaben des kommunalen Jobcenters um. Dazu erhalten die beiden Bereiche vom Bund Mittel für Verwaltungsaufgaben. Da diese Mittel nicht auskömmlich sind, um adäquate Fallschlüssel und damit zügige Bearbeitung und qualitativ hochwertige Beratung in den Bereichen Leistungssachbearbeitung, Fallmanagement und Vermittlung zu realisieren, schichtet das Jobcenter jährlich ca.30-35% der Eingliederungsmittel in den Verwaltungstitel um.

Zur Kompensation der fehlenden Finanzmittel wirbt die GGFA AöR in der Folge Mittel aus Förderprogrammen des Europäischen Sozialfond, des Landes und des Bundes ein.

Diese unterliegen zuwendungsrechtlichen Einschränkungen. So können bspw. i.d.R. nur die direkt durch das Programm entstehenden Kosten zu 90% erstattet werden. Der Eigenanteil sowie die Gemeinkosten sind von der GGFA AöR selbst zu tragen und wurden bisher aus Überschüssen und der allgemeinen Rücklage finanziert. Diese Mittel stehen zukünftig nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung, da die Rücklagen aufgebraucht sind. Eine Fortsetzung der bisherigen Beantragungsstrategie ohne tragfähiges Finanzierungskonzept für die ungedeckten Kosten würde dauerhaft zu einer Bestandsgefährdung der GGFA AöR führen.

In dem Analyseprojekt „GGFA 2025“ soll untersucht werden

- in welchen Geschäftsbereichen der Betriebsteil der gewerblichen Art der GGFA AöR zukünftig tätig werden soll (bspw. nur SGBII-Empfängerinnen oder auch Präventionsmaßnahmen, Jugendliche (auch rechtskreisübergreifend) etc.)
- ob die für die Drittmittelprojekte in Ansatz gebrachten Overhead-Kosten angemessen sind
- welches Volumen der BgA haben muss, um ein ideales Verhältnis von direkten Kosten und Overheadkosten zu erlangen
- wie hoch ggf. ein notwendiger institutioneller Zuschuss sein müsste, um dieses Portfolio zu verwirklichen

Das Projekt wird von der arf GmbH, einer Organisationsberatungsfirma mit Schwerpunkt öffentliche Unternehmen begleitet. Die Beauftragung erfolgte durch das Beteiligungsmanagement der Stadt.

Das Projekt ist in vier Phasen gegliedert:

Analysephase:

Mit Mitarbeitenden und Führungskräften wurden in jeweils einem Workshop die Stärken- und Schwächen, Chancen und Risiken des BgA erarbeitet (SWOT-Analyse).

Festlegung der Szenarien:

Mit Hilfe der o.g. Ergebnisse wurden 3 Szenarien definiert (Reduzierung der Drittmittelanträge auf die Zielgruppe SGBII, Status Quo, Erweiterung in den Bereichen Beschäftigungsförderung und Prävention), die nun sowohl einer Kosten- als auch einer Nutzwertanalyse unterzogen werden.

Empfehlung an den Stadtrat:

Im letzten Workshop werden die Ergebnisse der Kosten- als auch einer Nutzwertanalyse der 3 Szenarien ausgewertet und eine Empfehlung für den Stadtrat daraus abgeleitet.

Der Ergebnisbericht wird voraussichtlich Mitte Mai zur Verfügung stehen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.3

55/021/2021

Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum Februar 2021

Sachbericht:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.4

50/043/2021

WLAN in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete

Sachbericht:

Mit dem 13. Infobrief des Bay. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 22.12.2020 zum Thema „Internet in Asylunterkünften“ wurden Möglichkeiten der Schaffung eines Internetzugangs in Asylunterkünften geregelt. Die Regelungen wurden mit dem 16. Infobrief des StMI vom 09.03.2021 aktualisiert und enthalten folgende grundsätzliche Feststellungen:

- Die Kosten für den Bedarf an Kommunikation (auch Internet) sind durch die Transferleistungen (z.B. Leistungen nach dem AsylbLG) abgedeckt (d.h. in den jeweiligen Regelbedarfen inbegriffen). Daher müssen sich die Bewohner*innen grundsätzlich selbst um den Abschluss von kabelgebundenen Internetverträgen kümmern oder auf Alternativen wie Surfsticks oder mobile Hotspots zurückgreifen.
- Um den Bewohner*innen einen Internetzugang in Eigeninitiative oder über Dritte zu ermöglichen, soll in den Unterkünften, in denen die technischen Grundvoraussetzungen noch nicht vorliegen, dieser von der Unterkunftsverwaltung geschaffen und finanziert werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten der Unterkünfte variiert die Internetfähigkeit; d.h. Maßnahmen sind abhängig vom Einzelfall (= Beschaffenheit der Infrastruktur, z.B. Leitungen) und es sind individuelle Lösungen je Unterkunft zu finden.
- Die Unterkunftsverwaltung ist für die leitungsmäßige Internetanbindung („Dose an der Wand“) zuständig; an diese können die Bewohner*innen ihren Router etc. anschließen.
- Die Unterkunftsverwaltung stellt durch Kostentragung die erforderliche Hardware zur Verfügung (z.B. AccessPoint, Router, Repeater) und sorgt für ggf. notwendige Einbaumaßnahmen vor Ort. Dabei sind bau- und brandschutzrechtliche Vorgaben zu

beachten.

- Der Abschluss der Internet-/ DSL-Verträge mit einem Provider muss über Dritte oder die Bewohner*innen erfolgen.

Zur Umsetzung der Regelungen für die Unterkünfte im Stadtgebiet Erlangen hat die Integrationslotsin am 25.02.2021 alle relevanten Akteure (Regierung von Mittelfranken, Unterkunftsverwaltung, GME, Flüchtlingskoordinator, EFIE, Freifunk) zu einem gemeinsamen digitalen Gespräch eingeladen. Zielsetzung dabei war es, Eckpunkte des weiteren Vorgehens festzulegen und eine Priorisierung der Maßnahmen vorzunehmen.

Die Regierung von Mittelfranken konnte nicht teilnehmen. Absprachen und Maßnahmen in Bezug auf die drei Gemeinschaftsunterkünfte der Regierung werden bilateral zwischen der Regierung von Mittelfranken und Freifunk getroffen. Derzeit besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf durch die Stadt.

Im Gespräch vom 25.02.2021 wurden konkrete und individuelle Maßnahmen für jede einzelne dezentrale Unterkunft abgeleitet und Aufgaben sowie Verantwortlichkeiten festgelegt. Ergebnis ist ein Maßnahmenplan, der vom Sozialamt (Integrationslotsin) aktualisiert und fortgeschrieben wird.

Folgender Maßnahmenplan wurde für die dezentralen Unterkünfte (insgesamt 11) festgelegt:

- fünf Unterkünfte sind bereits mit Internet versorgt;
- bei drei Unterkünften wurde die Versorgung mit WLAN bereits begonnen und sollte voraussichtlich bis Pfingsten umgesetzt werden. Aufgrund von evtl. langen Lieferzeiten der erforderlichen Hardware könnte es ggf. um Verzögerungen kommen;
- eine Unterkunft muss wegen Auflösung nicht mehr mit Internet versorgt werden;
- bei zwei Unterkünften wird die Versorgung nach Pfingsten geprüft und mit evtl. erforderlichen Maßnahmen begonnen.

Weiter erfolgte die Zusage, dass die Stadt die Kosten für Anschluss/Bereitstellung/ ggf. notwendige Handwerkerarbeiten und Hardware (z.B. Router) übernimmt.

Der Abschluss der Internet-/ DSL-Verträge mit einem Provider erfolgt über EFIE e.V.

Eine weitere regelmäßige Abstimmung wurde vereinbart. Das Sozialamt (Integrationslotsin) hat die Bündelung von Informationen und die Fortschreibung/ Aktualisierung des Maßnahmenplanes als Aufgabe übernommen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn Urban wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt 10.2 erhoben.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 3

30/019/2021

**Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie der
Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen**

Sachbericht:

1. Ausgangslage:

Mit den neuen Satzungen sollen die verbindlich gewordenen Feststellungen und Empfehlungen aus der Revisionsprüfung im Jahr 2020 umgesetzt werden. Insbesondere muss aufgrund der niedrigen Kostendeckung eine Gebührenerhöhung erfolgen.

Neben betriebswirtschaftlichen Grundsätzen musste bei der Ermittlung der Gebühren für die Verfügungswohnungen auch berücksichtigt werden, dass alle Bewohner*innen - auch die Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII – die Gebühren zahlen können. Bei der Gebührenhöhe wurden daher die derzeit gültigen Mietobergrenzen als Obergrenze festgelegt.

Ferner sind die Satzungen an die neuesten Entwicklungen und Empfehlungen der Rechtsprechung und Literatur anzupassen, um größtmögliche Rechtssicherheit und Transparenz für die Bürger*innen sowie für die Stadtverwaltung zu erreichen.

Aufgrund von Dopplungen in der Hausordnung und der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wurden die maßgeblichen Regelungen einheitlich in die Satzung aufgenommen. Die Hausordnung entfällt daher zukünftig.

Die Vielzahl inhaltlicher und redaktioneller Änderungen macht einen Neuerlass der beiden Satzungen erforderlich.

2. Neuregelungen zu Antrag 1:

a) § 2 Abs. 1 der Satzung: Gemeinnützigkeit wurde neu geregelt

Hinsichtlich der Gemeinnützigkeit soll zukünftig auf den einschlägigen Paragraphen der Abgabenordnung verwiesen werden, wie es in vergleichbaren Satzungen anderer kreisfreier Städte der Fall ist. Die Bereitstellung von Obdachlosenunterkünften stellt keine Aufgabe auf dem Gebiet der Sozialhilfe dar, sondern eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises, weswegen der nichtzutreffende Verweis gestrichen werden soll.

b) § 3 Abs. 1 der Satzung: Zuweisung wurde neu geregelt

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung und hat feststellenden Charakter.

c) § 3 Abs. 3 der Satzung: Befristung wurde neu geregelt

Nach ständiger Rechtsprechung soll die Zuweisung grundsätzlich befristet erfolgen, um den vorübergehende Charakter der Gefahrenabwehrmaßnahme zu verdeutlichen. Daher wurde in der Satzung die Formulierung „kann befristet“ auf „soll befristet“ geändert.

d) § 3 Abs. 5 der Satzung: Schlüsselkaution wurde gestrichen

Die Festsetzung einer Schlüsselkaution hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll daher gestrichen werden. Der Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen der Regelung.

e) §§ 5-12 der Satzung: Regelungen aus der weggefallenen Hausordnung wurden in die Satzung übernommen

Aufgrund von Dopplungen in der Hausordnung und der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wurden die maßgeblichen Regelungen einheitlich in die Satzung mitaufgenommen. Die Hausordnung entfällt daher zukünftig. Gleichzeitig wurden sprachliche Anpassungen vorgenommen und auch inhaltlich veraltete Regelungen gestrichen.

f) § 6 Abs. 3 der Satzung: Hausverbot wurde neu geregelt

Neu aufgenommen wurde in die Satzung eine Regelung zum Hausverbot gegen Personen, welche nicht in Obdachlosenunterkünften untergebracht sind (z. B. Besucher*innen von untergebrachten Personen). Diese stellt eine Rechtsgrundlage dar, um ein entsprechendes Hausverbot aussprechen zu können.

g) § 7 Abs. 1 der Satzung: Lagerung von Brennmaterial wurde gestrichen

Die durch den Einzug der Zentralheizungen veraltete Regelung wird gestrichen.

h) § 7 Abs. 3 und 4, § 8, § 9 Abs. 1: Aufnahme von Ge- bzw. Verboten aus ehem. Hausordnung

Die ehemals in der Hausordnung enthaltenen Ge- bzw. Verbote werden aufgrund der Satzungssystematik an dieser Stelle mit aufgenommen.

i) § 12 der Satzung: Neuregelung aufgrund des Wegfalls der Hausordnung

Mit dem Wegfall der Hausordnung erübrigt sich der Verweis auf selbige. Die Verbote der ehem. Hausordnung, welche nicht anderer Stelle normiert werden konnten (s. o.), werden hier zentral festgeschrieben.

j) § 13 der Satzung: Zutritt von Beauftragten der Stadt

Das Zutrittsrecht von Beauftragten der Stadt wurde neu geregelt gemäß den Empfehlungen in der Literatur und Rechtsprechung; Ähnliche Regelungen finden sich auch in der Satzung der Stadt Nürnberg.

k) § 15 Abs. 1 der Satzung: Streichung der festgeschriebenen Anhörung

Das Erfordernis der Anhörung ist abschließend geregelt in Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Aufnahme im Satzungstatbestand ist daher nicht erforderlich.

Die beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung der besonders schwerwiegenden Satzungsverstöße dient der Klarstellung.

l) § 17 der Satzung: Rückgabe der Verfügungswohnung wurde neu geregelt

Die Rückgabe der Verfügungswohnungen wurde grundlegend neu geregelt, da es in der Praxis häufig Probleme mit der nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der Wohnungen gab und dadurch der Stadt hohe Kosten entstanden sind, die nicht von den Bewohnern zurückgefordert werden konnten.

m) § 19 der Satzung: Bewehrungsvorschriften angepasst

Die Aufnahme der bisher in der Hausordnung festgeschriebenen Regelungen führt zu einer Anpassung der Verweise.

Die unterbliebene unverzügliche Mitteilung über die Änderung der familiären Verhältnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung) soll zukünftig bußgeldbewehrt sein, da dies regelmäßig vorkommt.

1. Neuregelungen zu Antrag 2 (Gebührensatzung):

a) § 1 der Gebührensatzung: Gebührenarten werden neu geregelt:

Kommunalabgabenrechtlich ist eine Unterscheidung wie bei der bisherigen Benutzungsgebühr nach Grund-, Heiz-, Nebenkostengebühr nicht notwendig. Eine „Abrechnung nach Verbrauch“ mit der benutzenden Person ist bei den Heiz- und Stromkosten nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ausgeschlossen. Nach Rücksprache mit den Sozialhilfeträgern soll zukünftig weiterhin nach Grund- und Heizgebühr unterschieden werden, da die Nutzenden in der Regel Bezieher von SGB II- oder SGB XII-Leistungen sind.

Die neue Benutzungsgebühr besteht daher nur noch aus einer quadratmeterabhängigen Grundgebühr und Heizgebühr sowie einer einheitlichen Strompauschale.

b) § 2 der Gebührensatzung: Neuregelung des Entstehens, Fälligkeit und der Gebührenschuld

Der Beginn und das Ende der Gebührenschuld wurde genauer geregelt. Durch die anteilige Gebührenberechnung nach Nutzungstagen wird eine normative Regelungslücke im Stadtrecht geschlossen und die bislang angewandte Verwaltungspraxis legitimiert.

Weitere Änderungen wurden im systematischen Aufbau des § 2 vorgenommen.

c) § 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung: Höhe der Benutzungsgebühren wurde neu festgesetzt Laut Revisionsbericht hatte die Wohnungslosenhilfe im Jahr 2019 einen Kostendeckungsgrad von lediglich 45 %. Eine Steigerung des Kostendeckungsgrades ist zwingend erforderlich.

Die Festsetzung der neuen Grundgebühr erfolgt, den Ausführungen des Revisionsamts entsprechend, vereinfacht pauschaliert und orientiert sich an den aktuell geltenden Mietobergrenzen des SGB II und des SGB XII.

Unter Berücksichtigung der Kosten, die im Revisionsbericht als Grundlage für den Kostendeckungsgrad herangezogen wurden, ergibt sich bei den neuen Gebühren ein Kostendeckungsgrad von rund 55 %. Dies stellt eine Steigerung um 10 %-Punkte dar.

Die Gebühren sind künftig regelmäßig entsprechend dem schlüssigen Konzept der Stadt Erlangen zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und XII anzupassen.

Hinsichtlich der Grundgebühr ist zu beachten, dass diese fortan auch die ehem. Nebenkostengebühr enthält (sogenannte Bruttokaltmiete). Die Heizgebühren werden - wie bei den Bedarfsberechnungen nach SGB II und SGB XII - gesondert ausgewiesen und stellen einen kalkulatorischen Wert – aus dem Datenbestand SGB II ermittelt - dar.

d) § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung: Berechnung der anteiligen Gebühr in Wohngemeinschaften wurde neu geregelt.

Die Neuregelung schließt eine bestehende Regelungslücke in der Satzung für Wohngemeinschaften.

e) § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung: Erhebung einer generellen Strompauschale

Nach der Rechtsprechung des VGH ist eine Abrechnung von Versorgungsleistungen, wie z. B. Strom, „nach Verbrauch“ nicht mehr möglich. An Stelle der bisherigen Regelung tritt daher die generelle verbrauchsunabhängige Strompauschale. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an dem durchschnittlichen Betrag, welcher seit dem 01.01.2021 nach dem RBEG als Anteil für Stromkosten in der Sozialhilfe nach SGB II und XII vorgesehen ist. Der tatsächliche Verbrauch übersteigt diesen Wert grundsätzlich.

f) § 4 der Gebührensatzung: Inkrafttreten

Um die Zuweisungs- und Leistungsbescheide (Gebührenbescheide) entsprechend den neuen Regelungen anpassen zu können, soll die Gebührensatzung zum Stichtag 01.07.2021 in Kraft treten.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Aufforderung von Herrn Urban soll die Verwaltung eine Senkung des Kostendeckungsgrades unter 55 % prüfen. Die Abstimmung über die Beschlussvorlage der Verwaltung beinhaltete eine Ablehnung dieses Anliegens.

1. Die Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 22.03.2021, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen (Entwurf vom 22.03.2021, Anlage 2) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 7 gegen 4

TOP 4

55/023/2021

Einfache Sprache im Bereich des Jobcenters Stadt Erlangen - Rückforderungsbescheid

Sachbericht:

Im Bereich des Jobcenters Stadt Erlangen - Amt 55, das mit dem Vollzug der passiven Leistungen des SGB II betraut ist, werden monatlich mehr als 3000 Bescheide erlassen und Anschreiben an die Bürger*innen der Stadt Erlangen verfasst.

Eine „Übersetzung“ der Schreiben des Jobcenters Stadt Erlangen in einfache Sprache kann daher nur sukzessive erfolgen, soweit die – vorrangige – Sachbearbeitung dafür Raum lässt. Dies wird in erster Linie im Rahmen ohnehin notwendiger Überarbeitung einzelner Bescheide geschehen.

Der Inhalt der Schriftstücke ist für die Empfänger*innen nicht immer leicht verständlich, was vor allem daran liegt, dass unterschiedlichste, komplizierte Lebenssachverhalte durch das ebenfalls nicht einfache zu vollziehende Recht beurteilt und die Rechtsfolgen anhand der gesetzlichen Vorgaben ausführlich und rechtssicher dargestellt werden müssen.

Ziel einer Initiative des Ausländer- und Integrationsbeirates ist es, die Empfänger*innen von Schriftstücken in die Lage zu versetzen, den Inhalt der an sie adressierten Poststücke besser zu verstehen. Damit sollen Rückfragen sowohl beim Ausländer- und Integrationsbeirat als auch bei der Verwaltung reduziert und Missverständnisse und Frustrationen bereits im Vorfeld vermieden werden. Aufgrund dieser Initiative vom 07.11.19 hat sich das Jobcenter Stadt Erlangen mit der „Übersetzung“ von Anschreiben und Bescheiden in eine verständlichere Sprache befasst und erste Schritte zur Umsetzung unternommen. Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, deren Aufgabe es ist, die Anschreiben und Bescheide in eine einfache Sprache zu überführen. Beispiele anderer Kommunen sowie Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums wurden bereits zur Umsetzung des Auftrages herangezogen.

Das Jobcenter Stadt Erlangen bemüht sich darum, den Adressat*innen der unterschiedlichsten Anschreiben klar und verständlich den jeweiligen Inhalt zu vermitteln. Gerade im Bereich des einfachen Verwaltungshandelns, in dem regelmäßig Hinweise gegeben oder Unterlagen angefordert werden, wird besonderer Wert auf Verständlichkeit gelegt. Die Mitarbeitenden des Jobcenters haben großes Interesse daran, dass die Adressat*innen verstehen, welche Dokumente bei der Behörde vorgelegt werden sollen, um eine zügige, bürgerfreundliche Sachbearbeitung zu gewährleisten. Hierzu werden die genannten Schreiben auch grafisch sehr übersichtlich gestaltet.

Außerdem stehen die Mitarbeiter*innen des Jobcenters für Rückfragen während der üblichen Telefonzeiten zur Verfügung, die Durchwahlnummern der Sachbearbeiter*innen sind den Bürger*innen bekannt. Vor Beginn der Pandemie konnte zudem ohne vorherige Terminvereinbarung unter anderem zur Klärung offener Fragen zu Bescheiden in der Eingangszone des Jobcenters vorgesprochen werden.

Der Kreis der Berechtigten nach dem SGB II ist sehr weit gefächert, so dass die Fähigkeit, Bescheide inhaltlich zu verstehen, sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Dementsprechend sind dem Jobcenter auch Rückmeldungen bekannt, die sich durchaus positiv zur Verständlichkeit der Schreiben des Jobcenters äußern.

Dieser differenzierten Sachlage gilt es Rechnung zu tragen, indem in den Entscheidungen des Jobcenters Stadt Erlangen auf die unterschiedlichen Ansprüche und Bedürfnisse der einzelnen Adressaten eingegangen wird. Gleichzeitig müssen die Bescheide des Jobcenters Stadt Erlangen rechtskonform sein sowie einer gerichtlichen Überprüfung standhalten und es muss durch Standardisierungen eine rasche Bearbeitung ermöglicht werden.

Daneben ist zu beachten, dass die gesetzlichen Normen, die in den Bescheiden als Anspruchs- oder Rechtsgrundlage zitiert werden müssen, vom Gesetzgeber nicht in uneingeschränkt verständlicher Form abgefasst worden sind und eine Transkription in leichter zu verstehende Formulierungen u.U. zu Lasten der Rechtssicherheit ginge. Demzufolge müssen Normen unverändert zitiert werden.

Wegen der anhaltend sehr hohen Arbeitsbelastung im Jobcenter, der pandemiebedingten Mehrbelastungen im Bereich des Jobcenters Stadt Erlangen und im Hinblick auf die anstehende Neuorganisation nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom September 2020 war eine „Übersetzung“ der vom Jobcenter verwendeten Schreiben in möglichst einfache Sprache bislang noch nicht umsetzbar.

Nach einer vorläufigen Schätzung müssen im Bereich des Jobcenters Stadt Erlangen (Leistungsabteilung) derzeit 93 Bescheide in Bezug auf die Nutzung der einfachen Sprache überarbeitet werden.

Exemplarisch wurde der Zeitaufwand für notwendige Änderungen an einem Bescheid (s. Anlage) mit rund 300 Minuten festgestellt. Bei 93 zu überarbeitenden Schriftstücken würde sich ein Aufwand von einem Vollzeitäquivalent für drei Monate errechnen.

Daneben ist eine Vielzahl von Anschreiben (Unterlagenanforderungen, Anhörungen etc.) ebenfalls hinsichtlich einer Überführung in die einfache Sprache zu überarbeiten.

Auch die Schreiben aus dem Bereich der aktivierenden Leistungen sollten im Hinblick auf ihre Verständlichkeit überprüft werden.

Eine Erstellung von Begleitschreiben, die die einzelnen Bescheide jeweils in einfacher Sprache erläutern, wurde geprüft, wird aber als untauglich angesehen. Denn ein zusätzliches Behördenschreiben setzt den Rechtsschein eines (weiteren) Verwaltungsakts, auch dann, wenn es ausdrücklich als bloße zusätzliche Erläuterung bezeichnet wird und provoziert Widersprüche dagegen. Es besteht dann immer das Risiko, dass eine ungenaue – weil einfache – Formulierung zum Erfolg eines Rechtsbehelfs führt.

Zudem macht eine allgemein verständliche Formulierung des Bescheidtenors, der in der Regel auf der allerersten Seite des Bescheides als erstes ins Auge fällt und gelesen wird, die Beifügung eines weiteren Schreibens überflüssig. Hinzu kommt, dass der jeweils individuell zu leistende Mehr-, wenn nicht doppelte Aufwand für die Verfassung von Zusatzschreiben nicht leistbar ist.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Über die Umsetzung der einfachen Sprache in Bescheiden soll dem SGA in regelmäßigen Abständen berichtet werden.

Die Bescheide des Jobcenters Stadt Erlangen werden sukzessive im Rahmen notwendiger Überarbeitungen in möglichst einfacher Sprache formuliert. Der Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats vom 07.11.2019 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 7 gegen 4

TOP 5**55/024/2021****Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2020 des Amtes 55****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

Mit der Möglichkeit, die in der Budgetrücklage des Amtes verbliebenen Mittel in Höhe von 100.000,00 € für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2020 des Amtes 55 beträgt	2.875.965,25
	(2019: 2.649.683,20 EUR, 2018: 1.771.232,76 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2020 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	00,00
	für das 2.Halbjahr	00,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	00,00
	In den Investitionshaushalt 2020 wurden übertragen	
	(2019: 00,00 EUR, 2018: 00,00 EUR)	00,00
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) um 25% rückwirkend zum 01.01.2020 aufgrund des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder i.V.m. Änderung des § 46 Abs. 7 SGB II. Aufgrund der Revision wurde ein Betrag in Höhe von 2.210.323,72 € nachgezahlt. Rückgang und Stabilisierung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und leistungsberechtigten Personen nach kurzzeitigem Anstieg im Frühjahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie und damit einhergehend Einsparungen bei den Kosten für Unterkunft und Heizung.	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2020 konnte wie geplant/mit folgenden Änderungen erfüllt werden:	
	Die räumliche Zusammenführung mit der GGFA AöR (aktivierende Leistungen) konnte aufgrund der Gegebenheiten des Immobilienmarktes nicht umgesetzt werden.	

2. 3	Nach der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei errechnet sich ein Übertrag von 862.789,58 Euro. Der Übertrag wird einvernehmlich an den Haushalt zurückgegeben.		
2. 4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 55 im Jahr 2020		
	Stand am 01.01.2020		100.000,00
	Entnahmen 2020 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (07.07.2020)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für Prämien für Tarifbeschäftigte des Amtes	7.000,00	00,00
	für Personal- und Teamentwicklung z.B. Fortbildungs- und Coachingmaßnahmen, Supervision etc.	20.000,00	2.159,45
	für Förderung der Betriebsgemeinschaft	10.000,00	00,00
	für Büroausstattung in Einzelfällen	10.000,00	00,00
	für städtischen Zuschuss für Zwecke der GGFA für Laptops (Einrichtung eines E-Learning-Systems)	10.410,00	10.410,00
	für Maßnahmen zur Gesundheitsfürsorge	5.000,00	0,00
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		-12.569,45
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2020		
	Gutschrift 1. Halbjahr	42.052,18	
	Gutschrift 2. Halbjahr	00,00	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+42.052,18
=	gegenwärtiger Rücklagenstand	129.482,73	
./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage	-29.482,73	
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag	100.000,00	
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:		
2.4.1	Prämien für Tarifbeschäftigte des Amtes	5.000,00	
2.4.2	Städtischer Zuschuss für die GGFA für den Ankauf von Covid-19 Schnelltests für Maßnahmeteilnehmende und Coaches	20.000,00	
2.4.3	Förderung der Betriebsgemeinschaft	10.000,00	
2.4.4	Personal- und Teamentwicklung, z.B. Fortbildungs- und Coachingmaßnahmen, Supervision etc.	20.000,00	
2.4.5	Büroausstattung in Einzelfällen	5.000,00	
2.4.6	Unvorhergesehenes	40.000,00	

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenentnahme i.H.v. 29.482,73 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2020)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2020 des Amtes 55 i.H.v. 2.875.965,25 EUR und der einvernehmlichen Rückgabe des errechneten Übertrags von 862.789,58 EUR sowie eines Teilbetrages von 29.482,73 EUR aus der Budgetrücklage wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 100.000,00 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen, ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

TOP 6

50/040/2021

Auflösung Unterkünfte für Geflüchtete

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Stadt Erlangen soll nach oben genannten Antrag der Erlanger Linke sofort die dezentralen Unterkünfte auflösen und die Bewohner dezentral im Stadtgebiet unterbringen. Außerdem sollen mit anderen Gebietskörperschaften, die im Erlanger Stadtgebiet Sammelunterkünfte betreiben, Gespräche zur schnellstmöglichen Auflösung dieser und zur dezentralen Unterbringung geführt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Nach § 4 des bayerischen Aufnahmegesetzes (AufnG) werden Personen im Asylverfahren mit wenigen Ausnahmen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. In diesen Unterkünften ist die Unterbringung in Mehrbettzimmern der Regelfall. In Erlangen hat man die Bewohner*innen, die sich ein Zimmer teilen müssen, sehr bewusst ausgewählt, d.h. man hat versucht in erster Linie Familien und Freunde, Bekannte und Verwandte gemeinsam unterzubringen. In vielen Fällen konnten Wünsche der Bewohner*innen, die meist über die Flüchtlings- und Integrationsberater*innen geäußert wurden, berücksichtigt werden. Die Belegung in den einzelnen Zimmern hat damit häufig schon familiären Charakter bzw. den Charakter von Wohngemeinschaften, auch wenn nur entfernt Verwandte oder Freunde zusammen in einem Zimmer wohnen.

Personen mit Erkrankungen werden - nach Feststellung durch das Gesundheitsamt – ohnehin in Einzelzimmern untergebracht.

Es gibt einige Unterkünfte, in denen die Bewohner*innen eigene Wohneinheiten ohne Gemeinschaftsnutzung haben (z.B. Waldstraße, Bohlenplatz und Keltischstraße). Insbesondere in den vier Unterkünften mit mobilen Wohneinheiten ist eine Unterbringung ohne Gemeinschaftsnutzung von Aufenthalts- und Sanitärräumen derzeit nicht möglich. Da die Regierung von Mittelfranken im vergangenen Jahr kaum Geflüchtete zugewiesen hat, sind diese Unterkünfte derzeit jedoch nicht dicht belegt.

Für die Unterbringung von Geflüchteten ist die bayerische Staatsregierung zuständig und aufgrund der Gesetzgebung und den dazu gehörenden Weisungen ist eine Auflösung der dezentralen Unterkünfte derzeit rechtlich nicht möglich und eine Änderung der Rechtsgrundlagen nicht angedacht. Eine Unterbringung in Hotelzimmern würde die soziale Gemeinschaft beeinträchtigen; die Unterbringung von Familien in mehreren Zimmern ohne Möglichkeit sich selbst zu verpflegen, würde gerade jetzt die Flüchtlingsfamilien schwer belasten und sie an deren psychische Grenzen bringen. Aufgrund des Wohnungsmarktes in Erlangen wäre es derzeit vollkommen unmöglich die ca. 400 Bewohner*innen aus den Unterkünften in Wohnungen unterzubringen.

Die Verwaltung wird bis spätestens 30.04.2021 die wenigen verbliebenen Bewohner (7) der Michael-Vogel Str. in andere Unterkünfte umziehen. Der Standort kann damit aufgelöst werden. Ein Ersatzbau ist in Planung.

Dennoch haben sowohl die bay. Staatsregierung wie auch die Stadt Erlangen Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen:

Zu diesen Maßnahmen gehören das Zugangsverbot für Besucher*innen in den Unterkünften, Verteilung von FFP2-Masken und das Verbot von Menschensammlungen in und um die Unterkünfte.

Darüber hinaus hat die Flüchtlings- und Integrationsberatung in der Stadt Erlangen ihre Aufklärungsarbeit zum Coronavirus und in jüngsten Zeiten auch zur Impfung verstärkt. In den Gemeinschaftsunterkünften wurden die entsprechenden Aufklärungshinweise von zuständigen Behörden (Bundesgesundheitsministerium, bay. Innenministerium, Stadt Erlangen, Regierung von Mittelfranken) in relevante Sprachen übersetzt und ausgehängt. Zudem kontaktieren die Flüchtlingsberater*innen die Bewohner*innen und Multiplikator*innen in den Unterkünften proaktiv telefonisch und klären immer wieder zur aktuellen Lage auf. Auch die Hausverwalter sind in der Aufklärungsarbeit aktiv und belehren bei Verstößen gegen die Auflagen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Das Sozialamt steht mit der Regierung von Mittelfranken/Unterkunftsverwaltung im engen Kontakt, es erfolgt eine gute Unterstützung bei Fragen zur Unterbringung und die Vorgaben werden durch das Sozialamt zügig umgesetzt.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

1. Die Ausführungen der Verwaltung zum Antrag Nr. 053/2021 der Erlanger Linken werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag vom 23.03.2021 (Nr.053 /2021) ist somit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 7 gegen 4

TOP 7

50/041/2021

Quartiersprojekt „Senioren-Nachbarschaftsbüro“ des Malteser Hilfsdienst e.V.

Sachbericht:

1. Sachverhalt

Der Malteser Hilfsdienst e.V. / Diözesanstelle Bamberg plant in Erlangen den Aufbau eines zugehenden „Senioren-Informationsdienstes“. Dieser besteht aus einer hauptamtlichen Koordinationsstelle und ehrenamtlichen Helfer*innen. Dieser „Informationsdienst“ soll i.S. einer „Wegweiser-Funktion“ Informationslücken schließen, älteren Menschen den Zugang zu Hilfeleistungen erleichtern und bei akuten Notlagen Kontakte zu weiterführenden, spezifischen Unterstützungsangeboten herstellen. Hierfür sollen bei Bedarf Netzwerkstrukturen im Quartier genutzt oder aufgebaut werden. Der Kontakt zu alten Menschen soll über aufsuchende Arbeit v.a. durch Ehrenamtliche hergestellt werden („Präventive Hausbesuche“). Mit dem Projekt sollen insbesondere sozial zurückgezogene oder vereinsamte ältere Menschen angesprochen werden.

Der Malteser Hilfsdienst e.V. erhält zur anteiligen Finanzierung von Personalkosten Fördermittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Förderung erfolgt im Rahmen des Programms „Miteinander – Füreinander“, das vom Malteser Hilfsdienst e.V. bundesweit umgesetzt wird.

Das Projekt soll ab 01.06.2021 mit vorbereitenden Arbeiten beginnen.

Ab September 2021 soll das Projektkonzept mit zugehender Beratung, Hausbesuchen, teilhabefördernden sowie gemeinschaftlichen Angeboten umgesetzt werden.

Die Laufzeit des Förderprogramms endet zum 31.12.2023.

Bereits in der Vorbereitung des Projekts hat der Malteser Hilfsdienst e.V. / Diözesanstelle Bamberg (im Folgenden Malteser Hilfsdienst) Kontakt zur Stadt Erlangen aufgenommen, um Kooperationsmöglichkeiten zu eruieren. Davon ausgehend erfolgten Kooperationsgespräche mit Amt 50.

Als Ergebnis wurde das Projekt zwischen dem Malteser Hilfsdienst und Amt 50 im Sinne des seniorenpolitischen Konzepts der Stadt Erlangen konzeptionell als „Senioren-Nachbarschaftsbüro“ weiterentwickelt. Auch die bedarfsgerechte räumliche Verortung des quartiersbezogen geplanten Projekts wurde mit der Einbeziehung der statistischen Bezirke Rathenau und Sebaldu konkretisiert.

Aus der konzeptionellen Weiterentwicklung entsteht zusätzlicher Finanzierungsbedarf für das Projekt. Für die Umsetzung muss die geplante 50%-Stelle der hauptamtlichen Koordination auf eine 1,0-Stelle aufgestockt werden. Zudem entstehen durch Erweiterung zusätzliche Mietkosten (Räume als Begegnungsort).

Dieser zusätzliche Bedarf soll durch die beantragten städtischen Zuschussmittel gedeckt werden, da damit auch Chancen zur modellhaften Umsetzung wesentlicher Handlungsempfehlungen des seniorenpolitischen Konzepts erwachsen.

Der beantragte städtische Projektkostenzuschuss beträgt rund 50% der geplanten Gesamtkosten des Projekts, die ab September 2021 (Umsetzung des Projektansatzes) entstehen. Die weiteren Aufwendungen werden durch Eigenmittel, Spenden und die Drittmittelförderung des Bundes getragen.

2. Ergebnis/Wirkungen

Der Handlungsansatz des Projekts geht von der Erfahrung aus, dass trotz bestehender, vielfältiger Unterstützungs- und Kontaktangebote häufig jene Seniorinnen und Senioren nicht erreicht werden, die sozial zurückgezogen und / oder in sozial benachteiligten Lebenslagen leben. Mögliche Hilfen sind entweder nicht bekannt oder werden aus unterschiedlichen Gründen nicht angenommen (z.B. Schamgefühle). Auch von informellen Informationsnetzwerken, in denen Erfahrungen oder Informationen über mögliche Unterstützung ausgetauscht werden, sind zurückgezogen oder isoliert lebende alte Menschen ausgeschlossen. Durch die soziale Zurückgezogenheit droht zunehmende Vereinsamung. Durch eine prekäre finanzielle Situation wird dies noch verstärkt.

In vorbereitenden Projektgesprächen zwischen Amt 50 und dem Malteser Hilfsdienst wurde jedoch deutlich, dass der ursprüngliche Projektansatz eines „Senioren-Informationsdienstes“ einige „Zugangsbarrieren“ aufweisen könnte. Bei den älteren Menschen wird bereits ein gewisses Problembewusstsein für Unterstützungsbedarf und Offenheit für Hausbesuche durch Ehrenamtliche vorausgesetzt. Im Bemühen um die Aufrechterhaltung einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung wird eine individuelle Problemsituation gegenüber Dritten häufig aber nicht (umfassend) geäußert. Gerade bei zurückgezogenen Menschen können Hemmungen bestehen, soziale Unterstützung anzunehmen. Es wird vermieden, dass Außenstehende Einblick in die eigene Lebenssituation erhalten. Einsamkeit ist in vielen Fällen ein Tabu und wird nicht offen als Problem dargestellt. Hilfsbedarf zu artikulieren und ein Hilfsangebot anzunehmen setzt deshalb zunächst einen vorhergehenden und oft langfristigen Beziehungs- und Vertrauensaufbau voraus.

In Abstimmung mit dem Malteser Hilfsdienst e.V. wurde das Projekt deshalb konzeptionell um den Ansatz des „Senioren-Nachbarschaftsbüros“ erweitert. Damit sollen die älteren Menschen im Quartier auch ohne konkret geäußerten Informations- oder Unterstützungsbedarf Gelegenheit erhalten, zunächst möglichst niedrigschwellig erste Kontakte (wieder) aufbauen und pflegen zu können. Erwächst daraus eine vertrauensvolle und verlässliche Basis, so ist auch die Barriere geringer, im weiteren Verlauf Hilfebedarf zu äußern und Informationen oder Unterstützung anzunehmen. Die flankierende Unterstützung durch freiwillige Helfer*innen kann den Aufbau stabiler Beziehungen und Teilhabechancen stabilisieren, beispielsweise durch regelmäßige häusliche Besuche oder Telefonanrufe.

Dieser erweiterte Ansatz erfordert zwar umfangreichere personelle Ressourcen als ein spezifischer „Informationsdienst“. Er korrespondiert jedoch stärker mit dem seniorenpolitischen Konzept:

- Das Projekt fügt sich in seiner sozialräumlichen und zugehenden Ausrichtung gut in die Handlungsempfehlungen des Seniorenpolitischen Konzepts (SPK) der Stadt Erlangen „Alter neu denken – Teilhabe sichern“ ein. Durch die Erweiterung des Projekts wird dem Beschluss des SGA und des Stadtrats zum Seniorenpolitischen Konzept vom 25.09.2019 (Vorlagennummer 50/167/2019) Rechnung getragen. Demnach soll quartiersorientierte Seniorenarbeit weiterentwickelt und durch Netzwerke gestärkt sowie aufsuchende Arbeit für unterstützungsbedürftige ältere Menschen implementiert werden.
- Auch der Fokus auf sozial zurückgezogene und von Hilfsangeboten schwer erreichbare alte Menschen lässt sich in das SPK einordnen.
- Die statistischen Bezirke Rathenau und Sebalduß werden im Seniorenpolitischen Konzept als „Pilotquartiere“ für die quartiersorientierte Seniorenarbeit benannt. Rathenau rückt aufgrund seines hohen Sozialindex und des überdurchschnittlich hohen Anteils von Bezieher*innen von Grundsicherung im Alter in den Fokus seniorenpolitischer Planungen. Für beide Bezirke wurde durch Befragungen von Bürger*innen sowie Experten- und Bewohnerworkshops die Vereinsamung älterer Menschen beklagt. Hieraus wurde Bedarf an zusätzlichen Angeboten für ältere Menschen formuliert.

- Das Projekt kann darüber hinaus in den Rahmen des ISEK Erlangen-Südost eingeordnet werden. Im „Rahmenplan Soziales Miteinander“ des ISEK Erlangen-Südost werden als Handlungsempfehlung u.a. neue Stadtteiltreffs für niederschwellige soziale Begegnung benannt, die ergänzend zu kirchlichen oder sozialen Einrichtungen bestehen.

Aus den Erfahrungen und der Evaluation des Projekts des Malteser Hilfsverbands werden praxisrelevante Erkenntnisse erwartet, die im Zuge des sozialräumlichen Ausbaus der Seniorenarbeit auf andere Quartiere übertragbar sind. Vom Projekt wird die Erarbeitung von Grundlagen für die nachhaltige, strukturelle Weiterentwicklung von Wohnquartieren im Hinblick auf das nachbarschaftliche Zusammenleben erwartet (z.B. kooperative, trägerübergreifende Netzwerkstrukturen, zugehende Handlungsansätze, wirksame Strategien für die Erreichbarkeit sozial zurückgezogen lebender Menschen).

3. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Im Einzelnen erbringt das Senioren-Nachbarschaftsbüro folgende Leistungen:

- Förderung der Teilhabe, z.B. durch Begegnungsmöglichkeiten im „Senioren-Nachbarschaftsbüro“ als offener Quartierstreffpunkt und erste „Anlaufstelle“, z.B. Stammtische und Kaffeetreffs, Spieletreff, Mittagstisch;
- niedrigschwellige einzelfallbezogene Information und Beratung im „Senioren-Nachbarschaftsbüro“ als erster Zugang zu weiterführender Unterstützung im Quartier, wobei auch Hausbesuche angeboten werden;
- zugehende, häusliche Informations- und Beratungsangebote und Kontaktpflege durch Ehrenamtliche und den/die hauptamtliche Koordinator*in;
- bedarfsorientierte Entwicklung weiterer Unterstützungsangebote wie beispielsweise Einkaufshilfen, Nachbarschaftshilfe, häusliche Besuchsdienste;
- bedarfsweise Vermittlung weiterführender Fachstellen (z.B. sozialpsychiatrischer Dienst, Pflegeberatung, Betreuungsstelle, ...);
- Bedarfsorientiert quartiersbezogene Vernetzung und Zusammenarbeit mit Dienstleistern für ältere Menschen, Kirchengemeinden, Arztpraxen, Seniorenclubs, Klinik-Sozialdiensten etc.
- Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements, z.B. im Rahmen ehrenamtlich geleisteter Hausbesuche oder nachbarschaftlicher Unterstützung; Stärkung sowie fachliche Unterstützung und Begleitung bürgerschaftlichen Engagements;

Freiwillige Helfer*innen können ergänzend und flankierend zur hauptamtlichen sozialpädagogischen Arbeit Kontakte zu älteren Menschen aufbauen, Wege zu hauptamtlichen Unterstützungsleistungen bahnen und die soziale Teilhabe im Quartier stärken und verstetigen. Damit eröffnet das Projekt für Interessierte neue Handlungsräume für bürgerschaftliches Engagement.

4. Prozesse und Strukturen

Bestands- und Bedarfsanalyse

Der spezifische Bedarf an notwendigen Hilfen und Angeboten im Quartier ergänzend zu den bestehenden Hilfestrukturen und die Entwicklung spezifischer Zugangswege zur o.g. Zielgruppe soll über den/ die hauptamtliche Mitarbeiter*in mittels Experteninterviews mit lokalen Akteuren erfasst und konkretisiert werden. Damit soll auch die Entwicklung von „Doppelstrukturen“ vermieden werden. Zudem soll ein fachlicher Austausch mit den sechs Senioren-Anlaufstellen der Stadt Erlangen erfolgen. Die Erkenntnisse aus dem ISEK-Prozess „Erlangen-Südost“ sind hierbei einzubeziehen.

Hauptamtliche Koordination, Information und Beratung sowie Unterstützung

Das Senioren-Nachbarschaftsbüro wird mit einer hauptamtlich tätigen sozialpädagogischen Fachkraft (oder vergleichbare Qualifikation) besetzt.

Diese wird auch konzeptionelle Arbeiten für die Entwicklung aufsuchender Handlungsansätze leisten, Informationsunterlagen erstellen, Abläufe für Hausbesuche im Rahmen der zugehenden Beratung koordinieren und unterstützen. Zudem obliegt ihr die Schulung und fachliche Begleitung freiwilliger Helfer*innen.

Anstellungsträger ist der Malteser Hilfsdienst e.V. Freiwillige Helfer*innen werden ebenfalls über den Malteser Hilfsdienst e.V. akquiriert.

Ermöglichung, Aktivierung und Begleitung freiwilligen Engagements

Die Einbeziehung von freiwillig engagierten Menschen soll Zugangsbarrieren für die Zielgruppe senken und niedrigschwellige Zugangswege eröffnen, soziale Kontakte stabilisieren und zum sozialen Zusammenhalt im Quartier beitragen. Die Freiwilligen werden durch die hauptamtlich besetzte Koordinationsstelle gewonnen, geschult, unterstützt und fachlich begleitet.

Räumlichkeiten für Koordinierungsstelle und Senioren-Nachbarschaftsbüro

Durch den Malteser Hilfsdienst wurden bereits geeignete Räumlichkeiten eruiert, in denen das Büro der Koordinierungsstelle eingerichtet werden könnte. Zudem können bedarfsweise Räume für Begegnungsangebote genutzt werden. Die Mietkosten sind im Rahmen der geplanten Sachkosten enthalten.

Vernetzung und Kooperation

Bereits durch die Expertengespräche sollen Verbindungen zu Akteuren im Quartier aufgebaut werden, die die Grundlage für eine weitere Kooperation und Vernetzung bieten. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen bringt sich die Koordinationsstelle in bestehende Netzwerkstrukturen aktiv ein.

Über die Strukturen des ISEK Erlangen-Südost kann das Projekt in die lokale „Trägerlandschaft“ kommuniziert werden. Auch hierüber können quartiersbezogenen Kontakte und Kooperationen aufgebaut werden.

Amt 50 wird über die Kooperation mit dem Malteser Hilfsdienst e.V. in die weitere Projektentwicklung und Projektarbeit eingebunden. Hierfür ist der Abschluss einer projektbezogenen Kooperationsvereinbarung vorgesehen.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

6. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	99.261,07 €	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Verwaltung sagt zu, dass der Malteser Hilfsdienst e. V. in diesem Rahmen auch beauftragt wird, Informationen zu Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts sowie der Energiesparberatung und des Ersatzes defekter bzw. stromfressender Elektrogeräte weiterzugeben.

1. Das vom Malteser Hilfsdienst e.V. in Erlangen geplante Projekt eines aufsuchenden „Senioren-Informationsdienstes“ wird in Kooperation mit Amt 50 konzeptionell als Quartiersprojekt weiterentwickelt und erweitert („Senioren-Nachbarschaftsbüro“) und in Sebaldu und Rathenau umgesetzt.
2. Für den Projektzeitraum von 09 – 12 / 2021 erhält der Malteser Hilfsdienst e.V. hierfür aus städtischen Mitteln eine Zuwendung in Höhe von 16.869,07 € für anteilige Personal- und Sachkosten.
3. Für die Projektjahre 2022 und 2023 erhält der Malteser Hilfsdienst e.V. hierfür eine weitere Zuwendung in Höhe von jährlich 41.196,- für anteilige Personal- und Sachkosten.
4. Für das Jahr Projektjahr 2021 werden Mittel in die Budgetrücklage von Amt 50 eingeplant.
5. Für die Projektjahre 2022 und 2023 werden die erforderlichen Zuschussmittel als Haushaltsmittel beantragt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0

TOP 8**50/045/2021****Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2020 des Amtes 50****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit 200.000,00 € in der Budgetrücklage für soziale Aufgaben neben dem eigentlichen Budget im Jahr 2021 verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden sowie dem Fachamt der erforderliche Spielraum für die flexible Umsetzung von Projekten eingeräumt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2020 des Amtes 50 beträgt	1.993.949,88
	(2019: 1.004.621,61 EUR, 2018: 251.220,86 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2020 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00

	In den Investitionshaushalt 2020 wurden übertragen	0,00
	(2019: 0,00 EUR, 2018: 0,00 EUR)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Coronabedingt, verminderte Ausgaben in den Bereichen BuT, Altenhilfe und ErlangenPass; • hohe, nicht kalkulierbare Erstattungen im Bereich der Hilfe zur Gesundheit (Erstattung Abschläge AOK) 	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2020 konnte wie geplant erfüllt werden:	
	...	
2.3	Nach der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei errechnet sich ein Übertrag von 1.933.005,74 Euro. Der Übertrag wird einvernehmlich an den Haushalt zurückgegeben.	
2.4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 50 im Jahr 2020	
	Stand am 01.01.2020	200.000,00
	Entnahmen 2020 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (07.07.2020)	
		geplante Entnahme
		tatsächliche Entnahme

	Für laut Beschluss SGA vom 07.07.2020	200.000,00	130.328,65	
	tatsächliche Entnahmen gesamt:			-130.328,65
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2020			
	Gutschrift 1. Halbjahr		69.384,51	
	Gutschrift 2. Halbjahr		0,00	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:			+69.384,51
=	gegenwärtiger Rücklagenstand			139.055,86
+	Übertragung aus dem bereinigten Ergebnis 2020			60.944,14
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag			200.000,00
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:			
	2.4.1	Fortbildung Coaching Workshop		15.000,00
	2.4.2	Kosten Pflegestützpunkt (Büromöbel/ Schulungen/ Öffentlichkeitsarbeit)		70.000,00
	2.4.3	Coronabedingte Sonderaufwendungen		20.000,00
	2.4.4	Sach- und Werbekosten Erlangen Pass		5.000,00
	2.4.5	Ausstattung Hausverwalter Verfügungswohnungen/Flüchtlingsunterkünfte		30.000,00
	2.4.6	Kosten neue Software		10.000,00
	2.4.7	Taxigutscheine für bedürftige Senioren + Fahrten zum Impfzentrum		15.000,00
	2.4.8	Projekt „Würdemenschen“		5.000,00
	2.4.9	Kosten WLAN in Unterkünften		10.000,00
	2.4.10	Erster Zuschuss Quartiersprojekt „Senioren- Nachbarschaftsbüro“ des Malteser Hilfsdienst		20.000,00
		Summe		200.000,00

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenzuführung i.H.v 60.944,14 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2020)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2020 des Amtes 50 i.H.v. 1.993.949,88 EUR und der einvernehmlichen Rückgabe des errechneten Übertrags von 1.933.005,74 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 200.000,00 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen, ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

TOP 9

50/042/2021

Bericht zur Lage auf dem Sozialen Wohnungsmarkt

Sachbericht:

1. Sachverhalt

Amt 50 hat einen Bericht über die „Lage auf dem Sozialen Wohnungsmarkt“ zum Stichtag 31.12.2020 erstellt.

Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Verwaltung wird zu einem der nächsten SGAs Herrn Kuchler (Geschäftsführer GEWOBAU) einladen, unter anderem bzgl. des Belegrechts, der Planung von größeren Wohnungen usw.

Des Weiteren soll das Projekt „Wohnen für Hilfe“ weiter vorangebracht werden, z.B. durch (digitale) Vorstellung in den Orts- bzw. Stadtteilbeiräten.

Der vorliegende Bericht zur Lage auf dem Sozialen Wohnungsmarkt wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

TOP 10

Nachhaltigkeitsbericht Fr. Bock, Hr. Lennemann

TOP 11

Anfragen

Schriftliche Anfrage der Erlanger Linke, betr. Empfangsbestätigung für die Abgabe von Dokumenten

Sitzungsende

am 14.04.2021, 19:05 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Agha

Die Schriftführerin:

.....
Götz

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: